

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

1.1 Unsere **Einkaufsbedingungen** gelten ausschließlich. Soweit diese keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen oder von dem Gesetz zu unserem Nachteil abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere **Einkaufsbedingungen** gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners dessen **Lieferungen** oder **Werkleistungen** vorbehaltlos annehmen.

1.2 Unsere **Einkaufsbedingungen** gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

1.3 Unsere **Einkaufsbedingungen** gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

1.4 Unsere **Einkaufsbedingungen** gelten für **Lieferungen** im Sinne von § 433 BGB (Kauf) und § 650 BGB (Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen) sowie **Werkleistungen** im Sinne von § 631 BGB.

1.5 Die zwischen uns und dem Vertragspartner geschlossenen Vereinbarungen gelten bei Widerspruch in nachfolgender Reihenfolge:

- Individualvereinbarungen
- Qualitätssicherungsvereinbarung
- **Einkaufsbedingungen;**

Entsprechendes gilt bei Unwirksamkeit einzelner Vereinbarungen.

2.0 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

2.1 Nimmt der Vertragspartner unsere Bestellung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab deren Zugang an, so können wir von unserer Bestellung ohne Kosten für uns zurücktreten. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Vertragspartner nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

2.2 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich.

2.3 Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.4 Mündliche Vereinbarungen nach Vertragsschluss, insbesondere nachträgliche Änderungen und Ergänzungen unserer **Einkaufsbedingungen** – einschließlich der hier vorgesehenen Erfordernisse der Schriftform – sowie Nebenabreden jeder Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung.

2.5 Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.6 Vereinbarte Produktspezifikationen sind strikt einzuhalten; eine Abweichung darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

2.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die **Lieferungen** oder **Werkleistungen** (nachfolgend auch: „**Vertragsgegenstände**“) nach Vertragsschluss zu ändern oder nach einer anderen Produktionsmethode bzw. einer anderen als der vereinbarten Produktionsart herzustellen. Dies gilt auch für die geringfügigsten Änderungen und auch dann, wenn die vereinbarten Produktspezifikationen unverändert bleiben. Solche Abweichungen sind erst nach unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

2.8 Der Vertragspartner hat vereinbarte Produktspezifikationen sowie von uns überlassene Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel auf Vollständigkeit und Richtigkeit (z. B. herstellungs- und montage-technische Realisierbarkeit) im Hinblick auf die Verwendung für die eigenen Vertragspflichten zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen haben uns gegenüber unverzüglich schriftlich unter detaillierter Begründung des Prüfungsergebnisses zu erfolgen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit von dem Vertragspartner erstellter Vertragsunterlagen und Daten in Bezug auf die Beschaffenheit der **Vertragsgegenstände**, wie z. B. Zeichnungen, Berechnungen und Beschreibungen, sowie für die Mangelfreiheit von dem Vertragspartner gefertigter oder beschaffter Muster und Modelle bleibt der Vertragspartner auch dann allein verantwortlich, wenn diese von uns genehmigt wurden.

2.9 Vertragsbestandteil sind neben unseren **Einkaufsbedingungen** die vom Vertragspartner akzeptierten Bestellangaben, d. h. alle Produktspezifikationen, auf die wir im Rahmen unserer vom Vertragspartner angenommenen Bestellung Bezug nehmen bzw. die in den dieser Bestellung anliegenden Unterlagen enthalten sind, insbesondere unsere Lasten- und Pflichtenhefte sowie technischen Dokumentationen wie Zeichnungen, Bauvorschriften, Materialvorschriften usw.

2.10 Eine Übertragung (ganz oder teilweise) des Vertrages auf Dritte bzw. die Herstellung (ganz oder teilweise) der **Vertragsgegenstände** über Subunternehmer ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Bei Zuwiderhandlungen können wir - unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte - vom Vertrag zurücktreten.

2.11 Eine Schadensersatzpflicht gemäß § 122 BGB setzt unser Verschulden voraus.

2.12 Sämtliche Erklärungen, die gemäß diesen **Einkaufsbedingungen** schriftlich zu erfolgen haben, können auch in Textform (schriftliche Unterlagen, externe Speichermedien, speicher- und ausdrückbare e-mails, Computerfaxe) übermittelt werden.

2.13 Unsere Qualitätssicherungsvereinbarung ist Bestandteil unserer Verträge über Lieferungen oder Werkleistungen.

3. Rechte an den von uns überlassenen Vertragsunterlagen und Fertigungsmitteln, Versicherung, Geheimhaltung, Vertragsstrafe

3.1 Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel aller Art, die wir unserem Vertragspartner im Rahmen unserer Bestellung und/oder des Vertrages überlassen haben, wie z.B.

- Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften und dergleichen,
- Know-how in Bezug auf die **Lieferungen, Werkleistungen** und Fertigungsverfahren, (Know-how im Sinne dieses Vertrages sind Kenntnisse, die (i) geheim, d. h. nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich sind, (ii) notwendig, d. h. für die Herstellung der **Vertragsgegenstände** von ausschlaggebender Bedeutung und unerlässlich sind und (iii) anhand der überlassenen Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel identifiziert sind,)
- Modelle, Muster und Prototypen,
- beigestellte Materialien und Teile,
- Werkzeuge,
- Software

bleiben unser Eigentum.

3.2 Von uns beigestellte Fertigungsmittel müssen durch den Vertragspartner eindeutig als unser Eigentum gekennzeichnet sein.

3.3 Die Verarbeitung oder Umbildung unserer beigestellten Materialien oder Teile (Vorbehaltssachen) durch den Vertragspartner wird für uns vorgenommen. Werden unsere Vorbehaltssachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltssachen (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Werden unsere beigestellten Teile oder Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltssachen (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgen die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Von uns beigestellte Materialien und Teile sind vor der Verarbeitung ordnungsgemäß, sachgerecht und getrennt als unser Eigentum zu lagern und insoweit eindeutig zu kennzeichnen.

3.4 Insbesondere gilt zwischen unserem Vertragspartner und uns als vereinbart, dass unser Vertragspartner unser Alleineigentum oder Miteigentum in kostenlose sachgemäße Verwahrung und Pflege nimmt.

3.5 An den uns gemäß vorstehend Ziff. 3.1 zustehenden Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel stehen uns auch weiterhin unsere bisherigen Rechte, insbesondere etwaige Urheberrechte, urheberrechtliche Verwertungsrechte oder gewerbliche Schutzrechte, zu, insoweit sie nicht zur Erreichung des Vertragszwecks dem Vertragspartner eingeräumt wurden. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass uns an den uns gemäß Ziffer 3.3 gehörenden **Vertragsgegenständen** die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen.

3.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel (beigestellte Materialien, Teile und Werkzeuge) zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel (beigestellte Materialien, Teile und Werkzeuge) zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.

3.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so haftet er für sämtlichen uns hieraus entstehenden Schaden.

3.8 Uns gemäß Ziff. 3.1 zustehende Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel dürfen - außer für vereinbarte oder vertragsgemäße Zwecke - weder verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräußert, verpfändet noch Dritten zugänglich gemacht werden; insbesondere dürfen damit für Dritte keine Erzeugnisse hergestellt werden.

3.9 Unsere Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel im Sinne von Ziff. 3.1 sind geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Regelungen gemäß Ziffer 16. (Geheimhaltungsverpflichtung, Verwertungsverbot) gelten entsprechend.

3.10 Steht fest, dass es zu einem Vertragsschluss nicht kommt oder ist der Vertrag abgewickelt, so sind auf unsere Aufforderung hin unverzüglich die uns gehörenden Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel entweder

- ohne Zurückbehaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand an uns zurückzugeben oder
- zu vernichten oder so zu verändern, dass sie für die Herstellung der **Vertragsgegenstände** nicht mehr verwendet werden können.

Die Vernichtung und Veränderung ist uns gegenüber auf Verlangen nachzuweisen. Entsprechendes gilt für etwaige, bei Vertragsbeendigung noch vorhandene, nach unseren Fertigungsunterlagen und -daten bzw. mit Hilfe unserer Fertigungsmittel oder speziell für uns angefertigten Halb- und Fertigfabrikate; sie dürfen insbesondere auch dann nicht an Dritte geliefert werden, wenn es sich um von uns zurückgewiesene fehlerhafte Teile handelt. Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den uns nach Ziff. 3.10 zustehenden Rechten kann unser Vertragspartner nicht geltend machen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis. Preiserhöhungsvorbehalte bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Die Preise bzw. Vergütungen gelten mangels abweichender Vereinbarung

- bei **Lieferungen** „frei Bestimmungsort“ einschließlich Verpackung, Zoll sowie Entladung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners (DDP, Incoterms 2010, vorbehaltlich der Regelung, dass auch die Entladung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners erfolgt),
- bei **Lieferungen** mit zusätzlichen Vertragspflichten wie Aufstellung, Montage etc. einschließlich deren Erfüllung (insbesondere einschließlich aller erforderlichen Nebenkosten, wie beispielsweise Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Auslösungen),
- bei **Werkleistungen** für das abnahmefähige, vertragsgemäß hergestellte Werk.

4.2 Die Rechnung ist uns in 1-facher Ausfertigung in Papierform zu übersenden und darf nicht den **Lieferungen** bzw. **Werkleistungen** beigelegt werden. Rechnungen können wir des Weiteren nur dann fristgemäß bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - an die dortige Anschrift übermittelt werden und die dort ausgewiesenen **Bestell- und Materialnummern** angeben; wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung, insbesondere Zahlungsverzögerungen, sind von uns nicht zu vertreten. Die Rechnungen müssen allen umsatzsteuerlichen Anforderungen entsprechen. Für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Waren ist ein Ursprungszeugnis bzw. eine entsprechende Erklärung des Vertragspartners spätestens mit der Rechnung einzureichen.

4.3 Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Rechnungen am 15. des der Lieferung folgenden Monats mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt. Gehen uns Rechnungen während unseres Betriebsurlaubs zu und ist deswegen die Einhaltung von Skontofristen nicht möglich, so sind wir zu einem Skontoabzug bei unverzüglicher Zahlung nach Ablauf unseres Betriebsurlaubes berechtigt. Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bank-/ Postscheckkonten. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel. Nachnahmen, Postaufträge und deren etwaige Kosten werden von uns nicht eingelöst.

4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Lieferung, Werkleistung, Lieferzeit

5.1 Die vereinbarten **Lieferungen** und **Werkleistungen** erfolgen frei dem von uns angegebenen Bestimmungsort (DDP, Incoterms 2010, vorbehaltlich der Regelung, dass auch die Entladung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners erfolgt).

5.2. Die vereinbarten Termine und Fristen zur Lieferung, Abnahme, Inbetriebnahme etc. sind bindend.

5.3. Die Lieferungen müssen zum vereinbarten Liefertermin am Bestimmungsort eingegangen, die **Werkleistungen** zum vereinbarten Inbetriebnahme- oder Abnahmetermin bereit zur Inbetriebnahme oder Abnahme am Bestimmungsort zur Verfügung stehen; Nebenleistungen müssen zum vereinbarten Leistungstermin erbracht sein.

5.4. Ist auf Grund gesonderter Vereinbarung die **Lieferung** oder **Werkleistung** nicht frei dem von uns angegebenen Bestimmungsort vereinbart, hat der Vertragspartner die **Lieferung** oder **Werkleistung** unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

5.5. Wenn Umstände eintreten oder für den Vertragspartner erkennbar werden, die den Vertragspartner an der termingemäßen Vertragserfüllung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, so hat er uns unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen. Schäden, die aufgrund verzögerter, unterbliebener oder unvollständiger Benachrichtigung entstehen, sind uns vom Vertragspartner zu ersetzen.

5.6. Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Liefer- bzw. Leistungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Vertragspartner das Recht zu nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

5.7. Ist eine **Lieferung** oder **Werkleistung** seitens des Vertragspartners nicht rechtzeitig erfolgt, so sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist von dem Vertrag zurückzutreten, auch wenn ein Verschulden oder ein Vertretenmüssen seitens des Vertragspartners nicht vorliegt. Es gilt § 323 BGB.

5.8. Wir sind berechtigt, den Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß vorstehend Ziffer 5.6. neben dem Rücktrittsrecht gemäß vorstehend Ziffer 5.7. geltend zu machen.

5.9. Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer Einwilligung erlaubt; entsprechendes gilt für Teillieferungen bzw. -leistungen.

6. Transport, Gefahrenübergang, Dokumente, Verpackung

6.1 Werden Beförderungskosten in Ausnahmefällen von uns übernommen, verpflichtet sich der Vertragspartner, grundsätzlich die wirtschaftlichste Versandart zu wählen. Höhere Kosten werden von uns nur dann erstattet, wenn diese auf besondere, von uns vorgegebene Verpackungs- und Versandvorschriften zurückzuführen sind. Die **Lieferungen** oder **Werkleistungen** sind so zu verpacken, dass Transportschäden bei normaler Behandlung vermieden werden. Gefahrstoffe und Gefahrgüter hat der Vertragspartner gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu übermitteln.

6.2 Bei **Lieferungen** geht die Gefahr mit deren Entladung am Bestimmungsort, bei **Lieferungen** mit zusätzlichen Vertragspflichten wie Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme mit deren vollständiger Erfüllung, bei **Werkleistungen** mit Abnahme auf uns über. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die bestellten Lieferungen oder Werkleistungen auf seine Kosten gegen Transportschäden zu versichern, falls

- sie von uns beigestellte Materialien oder Teile beinhalten oder
- falls von uns Anzahlungen geleistet wurden oder die Preisgefahr auf Grund besonderer Vereinbarung auf uns übergegangen ist.

Der Vertragspartner tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung in Höhe des Einkaufspreises der von uns beigestellten Materialien und Teile bzw. in Höhe der Anzahlungen oder sonstiger für die **Lieferungen** oder **Werkleistungen** erfolgter Zahlungen ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.

6.3 Sämtliche Versand- und Lieferpapiere sowie sonstige die Bestellungen betreffenden Unterlagen müssen ungekürzt folgende Kennzeichen tragen, die in den Bestellungen enthalten sind: Bestellnummer, Bestellposition, unsere Materialnummer und Menge. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit zusätzlicher Angabe des Bestelldatums beizufügen. Unsere Einkaufsbestellnummer ist darüber hinaus in der Versandanschrift der Packstücke anzugeben. Für alle wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

6.4 Ohne besondere Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zu verwahren oder an den Vertragspartner zurückzusenden

7. Annahme, Abnahme

7.1 Sind wir an der Annahme oder Abnahme der **Lieferungen** oder **Werkleistungen** sowie der hiermit verbundenen Obliegenheiten wie Prüf- und Rügepflichten infolge von Umständen höherer Gewalt sowie Liefer- oder Leistungshindernissen gehindert, die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach Vertragsschluss bekannt werden und die nachweislich auch durch die gebotene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten, so werden wir für den Zeitraum und den Umfang der Wirkung dieser Umstände und Hindernisse von derartigen Pflichten befreit. Unter vorbezeichneten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekanntwerden erst nach Vertragsschluss, von uns nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen zu vorbezeichneten Liefer- oder Leistungshindernissen insbesondere:

Berechtigte Arbeitskampfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen; Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen; Personalmangel. Über die Behinderung sowie deren Gründe werden wir den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen.

7.2 Wir sind berechtigt, die Annahme bzw. Abnahme von **Lieferungen** oder **Werkleistungen** vor den vereinbarten Liefer- oder Abnahmetermeninen zu verweigern. Vorzeitig gelieferte **Vertragsgegenstände** können auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückgeschickt oder bei Dritten eingelagert werden.

7.3 Bei **Werkleistungen** ist uns, falls ein Abnahmetermin noch nicht verbindlich vereinbart wurde, dieser spätestens vierzehn Tage vor Durchführung der Abnahme bekannt zu geben. Für die Abnahme ist auf unser Verlangen ein Prüfprotokoll mit den zugehörigen Materialzeugnissen 1-fach von dem Vertragspartner vorzubereiten, nach welchem die Abnahme durchgeführt wird und auf dem die bei der Abnahme erkennbaren Mängel aufgeführt werden. Es gilt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien als Abnahmeprotokoll. Schuldet der Vertragspartner Montageleistungen, erfolgt die Abnahme erst nach Inbetriebsetzung am Bestimmungsort. Bei Software ist uns auf Verlangen ein angemessener Zeitraum zur praktischen Erprobung der vereinbarten Anforderungen und Funktionen (Probezeit) vor Abnahme einzuräumen.

8. Anforderungen an die Vertragsgegenstände, Mängeluntersuchung, Mängelhaftung, Verjährung

8.1 Die **Vertragsgegenstände** müssen den vereinbarten Beschaffenheitsanforderungen (Produktspezifikationen), den anerkannten Regeln der Technik sowie den zum Lieferzeitpunkt für ihre Herstellung, ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Unser Vertragspartner wird sie vor Versand hierauf prüfen und auf unseren Wunsch ein Werks- bzw. Prüfzeugnis erstellen. Darüber hinaus wird der Vertragspartner mit jeder **Lieferung/Werkleistung** auf unser Verlangen Konformitätserklärungen nach den anwendbaren europäischen Direktiven der jeweiligen gelieferten Produktcharge/Serie übermitteln. Die Konformitätserklärungen bestätigen die Durchführung relevanter Prüfungen und die Einhaltung der bezüglich der **Vertragsgegenstände** vertraglich vereinbarten Anforderungen bzw. Sicherheitskriterien. Auch sind, ohne dass es bei unseren Bestellungen eines besonderen Hinweises bedarf, die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzeinrichtungen mitzuliefern.

8.2 Unsere Ansprüche bei Mängeln der **Lieferungen** oder **Werkleistungen** richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus Individualvereinbarungen, Qualitätssicherungsvereinbarungen oder diesen **Einkaufsbedingungen** etwas anderes ergibt.

8.3 Seitens des Vertragspartners dürfen nur **Vertragsgegenstände** mit den vereinbarten Dokumentationen und Bescheinigungen an uns ausgeliefert werden, die vom Vertragspartner im Rahmen von dessen Ausgangskontrolle auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß vorstehend Ziff. 8.1 geprüft wurden (insbesondere vollständige protokollierte Überprüfung aller qualitätsrelevanten Merkmale, wobei der vollständige Prüfbericht mit Produktionsdatum beim Vertragspartner dokumentiert und uns auf Anforderung zur Verfügung gestellt wird). Werden bei der Ausgangskontrolle des Vertragspartners Abweichungen insoweit festgestellt, darf eine Anlieferung bei uns nur erfolgen, falls von dem Vertragspartner vorab unsere Qualitätssicherung schriftlich informiert und von uns schriftlich einer Sonderfreigabe zugestimmt wurde. Im Rahmen der schriftlichen Information muss der Vertragspartner die bereits produzierte Menge, unsere Bestellnummer, die Fehlerbeschreibung und den Fehlerumfang mitteilen. Bis zu unserer Entscheidung sind die betroffenen **Vertragsgegenstände** eindeutig zu kennzeichnen. Wir werden in beiderseitigem Interesse eingegangene Sonderfreigabeanträge zügig bearbeiten und die Entscheidung dem Vertragspartner schriftlich bekannt geben. Eine eventuelle Sonderfreigabe ist auf eine feste Stückzahl, höchstens auf die bereits abweichend von der Spezifikation produzierte Menge, begrenzt.

8.4 Stellt der Vertragspartner eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der **Vertragsgegenstände** fest (Qualitätsprobleme, Qualitätseinbrüche), wird er uns hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Werden fehlerhafte **Vertragsgegenstände** von uns an den Vertragspartner zurückgesendet, ist er verpflichtet, die fehlerhafte Rücksendung zu untersuchen und uns auf Anforderung Fehlerursachen sowie vorgesehene Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

8.5 Der Vertragspartner wird durch Kennzeichnung der **Vertragsgegenstände** (Serien- und/oder Revisionsnummer) und durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers unverzüglich feststellen kann, welche **Vertragsgegenstände** insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind oder betroffen sein können. Der Vertragspartner wird über das vorbenannte Kennzeichnungssystem und die sonstigen Maßnahmen uns so unterrichten, dass wir im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen können.

8.6 Über jegliche geplante Änderung der Herstellungsverfahren, der Ausrüstung (insbesondere Herstellungsanlagen) und des Qualitätsmanagementsystems sind wir rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Monate vor Durchführung der Änderung, schriftlich zu informieren, insoweit die Änderung Einfluss auf die vereinbarte Produktbeschaffenheit haben kann. Nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung dürfen **Vertragsgegenstände** bei einer Änderung im vorbenannten Sinne ausgeliefert werden.

8.7 Wir sind berechtigt, eine Prozessabnahme beim Vertragspartner durchzuführen. Der Termin für die Abnahme wird gemeinsam festgelegt. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass alle Maßnahmen zur Sicherstellung einer positiven Prozessabnahme im Vorfeld durchgeführt werden. Sofern aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, Wiederholungsabnahmen erfolgen müssen, sind wir berechtigt, die hierfür anfallenden Kosten dem Vertragspartner zu belasten.

8.8 Wir sind zur Übernahme der **Lieferung/Werkleistung** nur verpflichtet, wenn die **Lieferung/Werkleistung** einschließlich vereinbarter Dokumentation und Bescheinigungen vollständig ist und die **Vertragsgegenstände** den vertraglichen Anforderungen gemäß Ziff. 8.1 entsprechen.

8.9 In Bezug auf **Lieferungen** sind wir berechtigt, Mängelrügen bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Eingang der **Lieferung**, bei versteckten Mängeln innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung zu erheben. Bei **Lieferungen** mit zusätzlichen Vertragspflichten, wie Aufstellung, Montage und Inbetriebnahme beginnt die Rügefrist ab Erfüllung vorbenannter Pflichten durch den Vertragspartner.

8.10 Die Verjährung für Mängelansprüche wegen Sachmängeln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, beträgt bei **Lieferungen** und **Werkleistungen** in jedem Fall jedoch mindestens 36 Monate. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgebesserte bzw. nachgelieferte **Vertragsgegenstände** beginnt die Verjährungsfrist ab Nacherfüllung neu zu laufen. Hinsichtlich Rechtsmängeln gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren. Die Verjährung von Rückgriffsansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bedingungen.

8.11 Bei mangelhaften **Lieferungen** können wir Nacherfüllung nach unserer Wahl in Form von einwandfreiem Ersatz oder Mangelbeseitigung, bei mangelhaften **Werkleistungen** in Form der Herstellung eines neuen Werks oder Mangelbeseitigung verlangen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Rückübermittlung mangelhafter **Lieferungen** oder **Werkleistungen** durch uns erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist, so stehen uns ungekürzt die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Minderung, Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung, jeweils bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) zu.

8.12 Haben wir eine vom Vertragspartner gelieferte und bereits beim Übergang der Gefahr auf uns mangelhafte, neu hergestellte Sache an einen Kunden verkauft und haben wir diesem gegenüber wegen des Mangels Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 BGB oder nach § 475 Abs. 4 oder 5 BGB zu tragen, steht uns insoweit der Rückgriff gegen den Vertragspartner uneingeschränkt nach den gesetzlichen Regelungen zu. Dies gilt auch für die Verjährung unserer Rückgriffsansprüche.

8.13 Wir sind in Bezug auf **Lieferungen** berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht zur Selbstvornahme gemäß § 637 BGB bei **Werkleistungen** bleibt darüber hinaus ausdrücklich vorbehalten.

8.14 Sind die **Lieferungen** oder **Werkleistungen** teilweise mangelhaft, sind wir berechtigt, unsere Ansprüche wegen Mängeln wahlweise hinsichtlich der ganzen **Lieferung/Werkleistung** oder des mangelhaften Teils geltend zu machen.

8.15 Der Vertragspartner wird uns über alle erheblichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen aus seinen Lieferungen der **Vertragsgegenstände** (einschließlich Nebenleistungen) unterrichten, die bei seinen Kunden oder deren Abnehmern aufgetreten sind.

8.16 Der Vertragspartner sichert eine ethisch einwandfreie Lieferkette zu. Insbesondere bei Edelmetallen muss die Konfliktfreiheit der gelieferten Materialien auf Anforderung nachgewiesen werden.

9. Produkthaftung, Rückrufaktion, Haftpflichtversicherungsschutz

9.1 Werden wir aus Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht von einem Geschädigten in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 9.1. ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung während der Dauer dieses Vertrages, d. h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

10.1 Der Vertragspartner garantiert, dass durch oder im Zusammenhang mit den Vertragsgegenständen keine Rechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden; ausgenommen sind Verletzungen auf Grund unserer Fertigungsunterlagen, -daten und Fertigungsmittel oder von uns vorgegebener Produktspezifikationen. Eine entsprechende Verpflichtung des Vertragspartners besteht für unsere dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss bekannten Exportländer der Vertragsgegenstände. Der Vertragspartner stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten sicher, dass der Vertragszweck, insbesondere der vertraglich vereinbarte Nutzungsumfang bei Software, nicht durch eventuelle Miturheber – oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf unser Verlangen hin wird der Vertragspartner insbesondere den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Software-Programmerstellung beteiligten Personen nachweisen.

10.2 Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Vertrags-

partner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Vertragspartners - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

10.3 Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Unser Vertragspartner hat uns ggf. Gerichtsbeistand zu leisten oder auf unser Verlangen auf seine Kosten in etwaige Rechtsstreite einzutreten.

10.4 Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vertragspartner behalten wir uns vor.

10.5 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche gemäß vorstehend Ziffern 10.1. bis 10.4. ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

11. Beschaffungshaftung des Vertragspartners

Der Vertragspartner hat in jedem Fall für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene **Lieferungen** oder **Werkleistungen** einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

12. Haftung unsererseits

12.1. Bei Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf).

12.2. Die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss gemäß vorstehend Ziffer 12.1. gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches, also insbesondere auch für Schadensersatzansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, sonstiger Pflichtverletzungen oder deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

12.3. Soweit unsere Haftung gemäß vorstehend Ziffern 12.1. und 12.2. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

13.1 Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn unser Vertragspartner mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von uns ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

13.2. Forderungsabtretungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

14. Eigentum an den Vertragsgegenständen, Eigentum an in unserem Auftrag und auf unsere Kosten hergestellten oder beschafften Unterlagen und Fertigungsmittel

14.1. **Vertragsgegenstände**, Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel aller Art werden spätestens mit Bezahlung durch uns unser Eigentum.

14.2 Unser Vertragspartner überträgt uns an Vertragsgegenständen, Fertigungsmitteln und Fertigungsunterlagen im Sinne von Ziff. 15.1 bereits zum Zeitpunkt ihrer Herstellung das Eigentum. Die Ziffern 3.2 (Kennzeichnung), 3.3 (Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung) sowie 3.3. (Verwahrung von Allein- und Miteigentum) gelten entsprechend.

14.3. Ein erweiterter Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist grundsätzlich ausgeschlossen.

15. Urheberrechte, urheberrechtliche Verwertungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrechte

15.1. Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf

- (i) die speziell vom Vertragspartner nach unseren Fertigungsunterlagen, Prototypen, Mustern oder Modellen hergestellten Fertigungsmittel und **Vertragsgegenstände**, insoweit diese auf von uns dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Know-how basieren, oder
- (ii) die speziell für uns und auf unsere Kosten entwickelt und hergestellten Vertragsunterlagen (Zeichnungen, Konstruktionen etc.), Fertigungsmittel und **Vertragsgegenstände**, insbesondere auch Software.

15.2. Etwaige gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte bzw. urheberrechtliche Verwertungsrechte sowie Nutzungsrechte bezüglich der vorstehend Ziffer 15.1. aufgeführten Fertigungsmittel und **Vertragsgegenstände** stehen uns zu. Bezüglich vorbenannter Fertigungsmittel, Fertigungsunterlagen und **Vertragsgegenstände** sollen wir in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, diese in unveränderter oder veränderter Form unter Ausschluss des Vertragspartners in jeder Hinsicht zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch

Weitergabe an Dritte. Eingeschlossen ist das ausschließliche Recht, ohne zusätzliche Vergütung alle im Rahmen der speziell für uns und auf unsere Kosten erfolgten Entwicklungen gemachten Erfindungen frei zu verwerten.

15.3. Bezüglich Software erhalten wir insbesondere das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, Programme und Dokumentationen auf sämtliche Arten zu nutzen, u. a. in beliebiger Weise Programme in eigenen oder fremden Betrieben laufen zu lassen, sie zu vervielfältigen und zu verbreiten, vorzuführen oder über Standleitungen oder drahtlos zu übertragen. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne weitere Zustimmung des Vertragspartners, Programme und Dokumentationen nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Programme und Dokumentationen zu verwerten. Wir sind frei, ohne Zustimmung des Vertragspartners einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Vertragspartner stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach den §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden. Nach erfolgter Abnahme können wir jederzeit vom Vertragspartner verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Programme (einschließlich Quellenprogramme), der Dokumentationen und der sonstigen während der Programmerstellung entstandenen Unterlagen herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert; soweit die Kopien auf maschinenlesbaren Datenträgern des Vertragspartners aufgezeichnet sind, tritt an die Stelle der Herausgabe das Löschen der Aufzeichnungen. Wir können dieses Verlangen auch mit der Einschränkung aussprechen, dass der Vertragspartner berechtigt bleibt, je eine an einem sicheren Ort zu verwahren und ausschließlich zu Beweis Zwecken und zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten dienende Kopie zurückzubehalten. Der Vertragspartner ist in jedem Fall daran gehindert, die Programme und Dokumentationen ganz oder teilweise in einer nicht oder nur unwesentlich geänderten Form weiterzugeben. Ferner wird er alle Kenntnisse darüber, in welcher Weise die Programme durch uns genutzt werden, vertraulich behandeln

15.4. **Vertragsgegenstände**, Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel im Sinne von vorstehend Ziffer 15.1. sind auf unser Verlangen hin geheim zu halten. Die Regelungen unter Ziffer 3.9 sowie 16. (Geheimhaltungsverpflichtung, Verwertungsverbot) gelten entsprechend.

15.5. Der Vertragspartner ist nicht gehindert, bei ihm vor der Ausführung der Verträge vorhandenes Know-how bzw. vorhandene Erkenntnisse weiterhin zu verwenden. Wir können von dem Vertragspartner bei einem sachlich gerechtfertigten Interesse unsererseits verlangen, Know-how und Erkenntnisse, die er bei Ausführung der Verträge über Vertragsgegenstände, Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel

- gemäß vorstehend Ziffer 15.1. (i) auf Grundlage unseres Know-hows oder
- gemäß vorstehend Ziffer 15.1 (ii)

gewonnen hat, geheim zu halten und diese weder für sich noch für Dritte in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Regelungen gemäß Ziffer 16. (Geheimhaltungsverpflichtung, Verwertungsverbot) gelten dann entsprechend.

15.6. Sollten im Verlauf der Entwicklungsarbeiten Erfindungen gemacht werden, so verpflichtet sich der Vertragspartner, falls es sich um eine Arbeitnehmererfindung handelt, zur rechtzeitigen Inanspruchnahme sowie zur Übertragung der Erfindung auf uns.

16. Geheimhaltungsverpflichtung, Verwertungsverbot

16.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den mit uns geschlossenen Verträgen zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, **unbefristet** geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten

16.2. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit bei Vertragsschluss zugänglich waren oder ohne Verschulden des Vertragspartners zugänglich werden sowie für Informationen, die sich bereits im Besitz des Vertragspartners befanden.

16.3. Der Vertragspartner wird sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte, die Zugang zu den geheim zu haltenden Informationen und Unterlagen haben, über die Pflichten nach diesem Vertrag unterrichten und sie durch geeignete vertragliche Abreden zur unbefristeten Geheimhaltung verpflichten sowie sicherstellen, dass auch sie unbefristet jede unbefugte Verwertung, Weitergabe und Aufzeichnung unterlassen.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für **Lieferungen** ist der von uns angegebene Bestimmungsort, ohne besondere Bestimmung der Sitz unseres Unternehmens; Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist eben

18. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, allgemeine Bestimmungen

18.1. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – der Sitz unseres Unternehmens oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.

18.2. Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen uns und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

18.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Enayati Oberflächentechnik GmbH

Panoramastr. 76
75217 Birkenfeld
Tel. 07231 94950
info@enayati.de
www.enayati.de